

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE,
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Zielsetzung

Das Abgeordnetengesetz soll um Regelungen zur Wahrung und Sicherung der Unabhängigkeit und Integrität der Abgeordneten des Landtags von Baden-Württemberg sowie zur Herstellung von mehr Transparenz in Bezug auf die von Abgeordneten ausgeübten Nebentätigkeiten ergänzt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Allein der Verdacht, dass Abgeordnete des Landtags von Baden-Württemberg ihr Mandat missbrauchen könnten, um eigene finanzielle Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Landtags erschüttern oder sogar untergraben. Es ist daher sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit und Integrität der Abgeordneten gewahrt bleibt.

Die Abgeordneten können neben ihrem Mandat weiterhin einer entgeltlichen Tätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen. Allerdings sollen diese Tätigkeiten eingeschränkt werden, wenn die Gefahr oder der Anschein von Interessenkonflikten zwischen Mandat und Beruf besteht. Dies betrifft sowohl die berufliche Tätigkeit als auch die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen. Die berufsmäßige Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern bleibt zulässig.

Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, sollen gezielte Tätigkeitsverbote sowie Anzeige- und Transparenzpflichten eingeführt werden.

Auch die GRECO (Staatengruppe gegen Korruption des Europarats) hat in ihrem letzten Bericht Deutschland erneut für mangelnde Reformen im Bereich der Korruptionsprävention bei Abgeordneten kritisiert. Obwohl Fortschritte erzielt worden seien, bestünden weiterhin Lücken, insbesondere bei der Transparenz von Lobbykontakten und der Offenlegung von Nebentätigkeiten. Die GRECO fordert daher strengere Regelungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

- Honorare für Vorträge und Reden im unmittelbaren Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit werden untersagt.
- Die Annahme von Geldspenden durch Abgeordnete, die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, wird untersagt.
- Entgeltliche Interessenvertretung (Lobbytätigkeit) für Dritte sowie entgeltliche Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mandat werden verboten. Ehrenamtliche Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung, etwa im Vorstand eines Vereins oder in einem kommunalen Ehrenamt, bleiben erlaubt.
- Zulässige Tätigkeiten müssen angezeigt werden und werden veröffentlicht.
- Der Landtag wird zum Erlass von Verhaltensregeln ermächtigt, die insbesondere die Anzeigepflicht und Veröffentlichung regeln sowie das Verfahren bei Verstößen.
- Verstöße werden mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Unzulässige Zuwendungen, Vermögensvorteile und Entgelte oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Dem Landtag entstehen für die Anwendung der erweiterten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten Verwaltungsaufwand und Kosten. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden, da sie von der Frage abhängen, wie viele Anzeigen zu entgeltlichen Nebentätigkeiten künftig anfallen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten aus den bisherigen Haushaltsansätzen des Landtags gedeckt werden können.

E. Bürokratievermeidung

Die Regelungen führen zu einem gewissen bürokratischen Mehraufwand bei den Abgeordneten und der Landtagsverwaltung, der jedoch durch das Erreichen der mit dem Gesetz verfolgten wichtigen Ziele gerechtfertigt ist.

F. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 4a des Abgeordnetengesetzes vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Unabhängigkeit der Abgeordneten, Verhaltensregeln

(1) Ein Abgeordneter darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkvertrag darf er nur annehmen, soweit sie sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen, die erkennbar deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung von Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird, oder wenn die Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Abgeordneten gewährt wird. Abgeordnete dürfen für Vorträge und Reden, die im Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Arbeit stehen, kein Entgelt oder geldwerte Zuwendungen annehmen. Der Landtag kann in seinen Verhaltensregeln Ausnahmen hiervon vorsehen. Abgeordnete dürfen keine Geldspenden, die ihnen für ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, annehmen. Parteispenden nach dem Parteiengesetz bleiben hiervon unberührt.

(2) Unzulässig neben dem Mandat sind

1. die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte einschließlich der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter sowie die Besorgung fremder Angelegenheiten gegen Entgelt gegenüber
 - a) den Organen und Behörden des Landes,
 - b) den baden-württembergischen Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern und soweit diese Weisungsaufgaben wahrnehmen,
 - c) den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern und soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen,
 - d) Personengesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, sofern die Zahl der Gesellschafter unter vier liegt, und Kapitalgesellschaften, an denen das Land mehr als 25 vom Hundert der Anteile hält.

2. entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen.

(3) Von Absatz 2 unberührt sind

1. ehrenamtliche Tätigkeiten, für die jeweils eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die jeweils monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 5 Absatz 1 nicht übersteigt, wobei der steuerfreie Anteil der Aufwandsentschädigung nicht berücksichtigt wird,
2. politische Ämter,
3. Tätigkeiten in Gremien, in die der Abgeordnete von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, den Landkreisen oder dem Landtag entsandt wird,
4. Tätigkeiten in politischen Stiftungen,
5. Tätigkeiten gegenüber den Organen der Rechtspflege,
6. Tätigkeiten gegenüber den unabhängigen Behörden des Landes,
7. die berufsmäßige Tätigkeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern.

(4) Entgeltlichkeit im Sinne von Absatz 2 und 3 liegt auch vor bei Vereinbarungen, durch die der Abgeordnete erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile erhalten soll.

(5) Soweit Tätigkeiten neben dem Mandat zulässig sind, ist der Abgeordnete verpflichtet, sie dem Präsidenten anzuzeigen. Sie werden gemäß den Verhaltensregeln veröffentlicht.

(6) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die Verpflichtung zur Anzeige und die Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie die Art und Höhe der daraus erzielten Einkünfte,
2. die Verpflichtung zur Anzeige der vor der Mitgliedschaft im Landtag zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit und des Bestehens eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes nach § 2 Absatz 3,
3. die Verpflichtung zur Anzeige von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften,
4. die Verpflichtung zur Anzeige von geldwerten Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit,
5. die Pflicht zur Offenlegung von Interessenverknüpfungen,
6. die Pflicht, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen,
7. Ausnahmen vom Annahmeverbot für geldwerte Zuwendungen,
8. das Verfahren bei Verstößen gegen die Absätze 1 bis 5 und die Verhaltensregeln.

(7) Wird gegen eine Pflicht nach Absatz 1 bis 5 verstoßen oder werden anzeigepflichtige Tätigkeiten, Einkünfte oder Unternehmensbeteiligungen entgegen den Verhaltensregeln nicht angezeigt, kann das Präsidium nach Anhörung des Abgeordneten ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. Es kann Ratenzahlung vereinbart werden.

(8) Nach den Absätzen 1 und 2 unzulässige Zuwendungen, Vermögensvorteile und Entgelte oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils oder des Entgelts nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch ein Ausscheiden aus dem Landtag nicht berührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft.

24.6.2025

Schwarz, Andreas
und Fraktion

Hagel, Manuel
und Fraktion

Stoch, Andreas
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 4a Absatz 1 enthält bereits bislang mandatsbezogene Tätigkeits- und Annahmeverbote. Weitergehende Regelungen zur Vermeidung von finanziellen Interessenkonflikten, insbesondere das Verbot bestimmter Tätigkeiten, die zu Interessenkonflikten zwischen dem Mandat und persönlichen finanziellen Interessen der Abgeordneten führen könnten, sind bislang nicht enthalten. Ebenso gibt es bisher keine nennenswerten Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorschriften. Die bisherigen Offenlegungsregeln (Anlage 1 zur Geschäftsordnung), zu denen § 4a Absatz 2 bislang ermächtigt, verpflichten die Abgeordneten, ihre beruflichen Verhältnisse, ihre Tätigkeit in Organen von Unternehmen sowie ihre Funktionen in Interessenverbänden auf Landes- oder Bundesebene zur Veröffentlichung im amtlichen Handbuch des Landtags anzugeben. Außerdem haben die Abgeordneten der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten unter bestimmten Voraussetzungen eine entgeltliche Beratungstätigkeit anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn Abgeordnete Gutachten erstatten, publizistisch tätig sind oder Vorträge halten, sofern die Einnahmen hieraus derzeit 511 Euro im Einzelfall und 5 113 Euro jährlich übersteigen. Anzuzeigen sind der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten ferner Spenden, die sie als Kandidatin oder als Kandidat für eine Landtagswahl oder als Mitglied des Landtags erhalten, wenn diese Zuwendungen 1 534 Euro je Spender pro Jahr übersteigen. Schließlich ist es Abgeordneten untersagt, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten auf die Mitgliedschaft im Landtag hinzuweisen.

Diese Regelungen sind angesichts der Korruptionsskandale aus der jüngeren Vergangenheit nicht mehr ausreichend, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit und Integrität der Abgeordneten zu sichern. Allein im Deutschen Bundestag gab es mehrere Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete, in denen es um die Verwicklung von Abgeordneten in fragwürdige Geschäfte mit Coronaschutzmasken oder um dubiose Verbindungen nach Aserbaidschan ging. Auch im EU-Parlament gab es vor einigen Jahren einen massiven Korruptionsskandal. Diese Fälle zeigen, wie wichtig Transparenz und Kontrolle in der Politik sind.

Abgeordnete tragen eine besondere Verantwortung, da sie grundlegende Entscheidungen treffen, die das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft beeinflussen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass die parlamentarische Tätigkeit der Abgeordneten frei von Zuwendungen Dritter erfolgt, die geeignet sind, einen Missbrauch oder eine Instrumentalisierung des Mandats für eigene finanzielle Interessen zu begünstigen. Solche Zuwendungen durch Dritte gefährden nicht nur die Unabhängigkeit der Mandatsträger, sondern erschüttern auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität demokratischer Prozesse.

Tätigkeitsverbote für Abgeordnete in bestimmten Bereichen sind daher unverzichtbar, um jeglichen Missbrauch ihrer Position zu unterbinden und sicherzustellen, dass politische Entscheidungen allein dem Gemeinwohl dienen. Ebenso ist die Offenlegung sämtlicher Einkünfte aus erlaubten Nebentätigkeiten erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahr 2007 darauf hingewiesen, dass das Interesse der Abgeordneten, Informationen über berufliche und sonstige Tätigkeiten vertraulich behandeln zu können, gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen der Mitglieder des Deutschen Bundestages grundsätzlich nachrangig sei. Offener Zugang zu den dafür notwendigen Informationen sei nicht nur für die demokratische Willensbildung wesentlich, er sei auch Voraussetzung dafür, dass der Abgeordnete das Mandat glaubwürdig wahrnehmen und dem Vertrauen der Bürger in die Fähigkeit des Parlaments gerecht werden könne, als Repräsentationsorgan des ganzen Volkes die Vielfalt der Interessen zu integrieren und Konflikte befriedend auszugleichen (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Juli 2007 – 2 BvE 1/06, Rn. 278).

Zur Stärkung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Demokratie ist es unerlässlich, ein konsequentes Sanktionsregime für Verstöße festzulegen. Bislang werden Verstöße gegen die Offenlegungsregeln zwar überprüft, sie werden aber nicht sanktioniert. Zukünftig soll auch die Festsetzung

eines Ordnungsgelds möglich sein. Außerdem sollen unzulässige Zuwendungen, Vermögensvorteile und Entgelte der Staatskasse zugeführt werden. Der Landtag wird zudem ermächtigt, sich Verhaltensregeln zu geben, die die Regelungen in § 4a konkretisieren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – § 4a

Zu Absatz 1

Absatz 1 ergänzt und verschärft teilweise die bisherigen Regelungen. Die Regelung stellt zunächst wie bisher klar, dass ein Abgeordneter für die Ausübung des Mandats keine anderen als die im Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen darf. Untersagt sind insbesondere Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats stehen und erkennbar für die Vertretung und Durchsetzung von Interessen Dritter im Landtag erbracht werden. Für Vorträge und Reden im Zusammenhang mit der parlamentarischen Arbeit dürfen Abgeordnete künftig keine Vergütungen mehr annehmen. Gleichzeitig folgt aus der Annahme des Abgeordnetenmandats kein generelles Nebentätigkeitsverbot, denn dies würde die Freiheit zur Annahme und Ausübung des Mandats einschränken und in die Berufsfreiheit der Abgeordneten aus Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz unzulässig eingreifen. Die Annahme von Spenden durch Abgeordnete für ihre politische Arbeit ist nicht möglich. Hiervon unberührt bleiben nach dem Parteiengesetz zulässige Spenden. Ziel dieser Regelung ist es, die Gefahren für die Freiheit und Unabhängigkeit der Mandatswahrnehmung zu minimieren und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Abgeordneten zu stärken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält neue Regelungen. Er soll Interessenkonflikte zwischen der Wahrnehmung fremder Angelegenheiten und dem freien Abgeordnetenmandat verhindern. Solche Konflikte können sich aus der Kontrollfunktion des Landtags gegenüber der Exekutive oder aus Kontakten mit den genannten Stellen ergeben. Dadurch könnte der Eindruck einer Interessenverquickung entstehen, was Zweifel an der Integrität der Abgeordneten wecken könnte. Zudem kann die Autorität des Mandats die Vertretung von Drittinteressen verstärken.

Zu Nummer 1

Gegenstand dieser Regelung ist die Feststellung der Unzulässigkeit der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte, einschließlich der Mitwirkung an Geschäften Dritter sowie der Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den aufgeführten Stellen.

Unter entgeltliche Interessenvertretung für Dritte fällt jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften.

Eine entgeltliche Mitwirkung an Geschäften Dritter liegt vor, wenn der Abgeordnete gegen eine Bezahlung aktiv an der Durchführung oder Förderung von geschäftlichen Angelegenheiten beteiligt ist, die nicht seine eigenen, sondern die eines anderen sind. Dies kann beispielsweise die Unterstützung, Vermittlung oder Vertretung in wirtschaftlichen oder rechtlichen Angelegenheiten umfassen.

Abgeordnete dürfen darüber hinaus gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber den genannten Stellen besorgen, wobei bei Personen- und Kapitalgesellschaften Voraussetzung ist, dass das Land zu mehr als 25 % beteiligt ist. Nur bei einer solchen Beteiligungshöhe kann von einem maßgeblichen Einfluss des Landes ausgegangen werden. Die Regelung stellt sicher, dass die Kontroll-

funktion der Abgeordneten gegenüber der Exekutive nicht beeinträchtigt wird. Unter diese Regelung fallen nicht Abgeordnete, die bei den genannten Stellen beschäftigt sind. Die Regelungen zur Inkompatibilität bleiben unberührt.

Zu Nummer 2

Nutzen Abgeordnete ihre Position und ihr Wissen als Mandatsträger, um gegen Bezahlung Beratungstätigkeiten auszuüben, die direkt mit ihrer Mandatsausübung verknüpft sind, entsteht zwangsläufig ein Interessenkonflikt. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie selbst aktiv Interessen vertreten oder Dritte beraten, wie diese ihre Interessen durchsetzen können. Solche Nebentätigkeiten stehen von vornherein im Widerspruch zur Unabhängigkeit des Mandats, da sich in diesem Fall Mandatsausübung und Nebentätigkeit nicht klar voneinander trennen lassen.

Das Verbot betrifft nur einen kleinen Bruchteil aller möglichen Nebentätigkeiten. Die Berufsfreiheit der Abgeordneten bleibt daher weitgehend unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 2. In diesen Ausnahmefällen können zwar auch Interessenkonflikte entstehen. Bei diesen Interessenkonflikten wird jedoch berücksichtigt, dass entweder das Entgelt gering ist, dass das Mandat ansonsten faktisch zu einem Berufsverbot führt oder dass die Nebentätigkeit der Abgeordneten in der Öffentlichkeit nicht als anstößig empfunden wird.

Zu Nummer 1

Vom Verbot des Absatz 2 nicht erfasst sind die ehrenamtlichen Tätigkeiten, deren Aufwandsentschädigung die in Nummer 1 geregelte Höhe nicht übersteigt. Berechnungsgrundlage für die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung ist die Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Absatz 1.

Zu Nummern 2 und 3

Nicht vom Verbot erfasst sind politische Ämter im weiteren Sinne, auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Landtag, seinen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die Abgeordnete gerade in dieser Eigenschaft vom Landtag, auch auf Vorschlag einer Fraktion, oder von der Fraktion direkt entsendet oder gewählt werden. Darüber hinaus nicht verboten sind die Tätigkeiten als Kreisrat und Gemeinderat sowie Ämter und Funktionen, in die Abgeordnete von den Kommunen entsandt werden.

Zu Nummern 4 bis 6

Tätigkeiten in politischen Stiftungen, gegenüber den Organen der Rechtspflege sowie Tätigkeiten gegenüber den unabhängigen Behörden des Landes Baden-Württemberg sind vom Verbot unberührt. Unabhängige Behörden des Landes sind insbesondere der Rechnungshof sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Zu Nummer 7

Die berufsmäßige Tätigkeit von Rechtsanwälten und Steuerberatern ist vom Verbot nach Absatz 2 nicht erfasst, da ansonsten ein weitgehendes Tätigkeitsverbot für diese Berufsgruppen und somit ein Eingriff in deren grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit vorliegen kann.

Zu Absatz 4

Diese Regelung ist ebenfalls neu. Entgeltlichkeit liegt auch dann vor, wenn Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile erst später zugewendet werden sollen oder wenn der Abgeordnete Optionen auf sich erst später realisierende Vermögensvorteile erhält. Dadurch wird ausgeschlossen, dass die Verbote nach Absatz 2 umgangen werden, obwohl die Interessenkonflikte infolge der Nebentätigkeit in gleicher Weise vorhanden sind.

Zu Absatz 5

Auch diese Vorschrift ist neu. Soweit Tätigkeiten neben dem Mandat zulässig sind, sind sie gegenüber dem Präsidenten anzeigepflichtig und werden entsprechend den Verhaltensregeln (Absatz 6) auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht.

Die Angabe der Nebentätigkeiten kann Aufschluss darüber geben, ob die Unabhängigkeit der Abgeordneten bei der Ausübung des Mandats durch wirtschaftliche Abhängigkeiten beeinträchtigt wird. Um mögliche Verdachtsmomente hinsichtlich Mehrfachbelastungen oder Interessenkonflikten zu entkräften, ist die Offenlegung dieser Einkünfte erforderlich. Zwar können die Anzeige- und Veröffentlichungspflichten in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Abgeordneten eingreifen. Das Bundesverfassungsgericht entschied jedoch bereits im Jahr 2007 (Urteil vom 4. Juli 2007, Az. 2 BvE 1/06), dass die Verpflichtung zur Offenlegung von Nebentätigkeiten und sogar Nebeneinkünften verfassungsgemäß ist. Diese Regelung diene der Transparenz und solle sicherstellen, dass das Mandat der Abgeordneten im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit steht.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz normiert für den Landtag wie der bisherige Absatz 2 die Pflicht, sich Verhaltensregeln (bisher: Offenlegungsregeln) zu geben. Diese Verhaltensregeln müssen die Verpflichtung zur Anzeige und die Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie die Art und Höhe der daraus erzielten Einkünfte enthalten. Außerdem müssen die Verhaltensregeln die Verpflichtung zur Anzeige der vor der Mitgliedschaft im Landtag zuletzt ausgeübten Berufstätigkeit und des Bestehens eines Rückkehrrechts nach Beendigung des Mandats oder eines Kündigungsschutzes nach § 2 Absatz 3 regeln. Zudem müssen die Verhaltensregeln Bestimmungen zur Verpflichtung zur Anzeige von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften und zur Anzeige von geldwerten Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit enthalten. Darüber hinaus legen die Verhaltensregeln wie bisher Offenlegungspflichten in Bezug auf Interessenverknüpfungen in den Ausschüssen fest. Daneben bestimmen die Verhaltensregeln ebenfalls wie bisher die Pflicht, in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag zu unterlassen. Ferner können die Verhaltensregeln Ausnahmen vom Annahmeverbot für geldwerte Zuwendungen vorsehen. Außerdem wird das Verfahren bei Verstößen gegen die Absätze 1 bis 5 und die Verhaltensregeln festgelegt.

Zu Absatz 7 und Absatz 8

Schließlich werden neu in das Abgeordnetengesetz Konsequenzen bei Verstößen gegen die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 und die Verhaltensregeln aufgenommen. Klare, verbindliche und transparente Regeln für die Abgeordneten stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Demokratie. Die Sanktionierung findet ihre Grenze in der Beeinträchtigung der freien Mandatsausübung.

Nach Absatz 7 ist das Präsidium berechtigt, Ordnungsgelder festzusetzen. Es ist im Interesse des Parlaments und seiner Vertreter, dass Verstöße gegen die Absätze 1 bis 5 und die Verhaltensregeln konsequent geahndet werden. Es handelt sich um ein Sanktionierungssystem eigener Art. Eindeutige und verbindliche Vorgaben für Abgeordnete stärken das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger

in die parlamentarische Demokratie. Dabei ist die Sanktionsmöglichkeit jedoch begrenzt, um die freie Ausübung des Mandats nicht zu beeinträchtigen. Den Abgeordneten müssen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihrer Verantwortung als Vertreter des gesamten Volkes gerecht werden können. Trotzdem ist die maximale Höhe des Ordnungsgelds (bis zur Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung) eine sehr empfindliche Sanktionsandrohung. Dies unterstreicht, dass Verstöße gegen die Tätigkeitsverbote dieser Vorschrift und die Verhaltensregeln keine „Kavaliersdelikte“ sind. Vielmehr sind die Integrität der Abgeordneten und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unabhängige Mandatsausübung ein hohes Gut und ein wichtiger Baustein für das Bestehen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Gemäß Absatz 8 sind die Abgeordneten verpflichtet, unzulässige Entgelte, Zuwendungen, Vermögensvorteile oder deren Gegenwert, die sie unter Verstoß gegen die Vorschriften dieses Teils angenommen haben, an das Land abzuführen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Landtag fort. Diese Vorschrift rundet die Sanktionen ab. Niemand soll rechtswidrig erlangte Vermögensvorteile behalten dürfen.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. April 2026 in Kraft. Dieser Zeitpunkt soll den Abgeordneten ermöglichen, sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten. Außerdem wird eine klare Trennung zwischen der alten Gesetzeslage und der neuen Gesetzeslage ermöglicht.